



# DEUTSCHE YNGLING KLASSENVEREINIGUNG »DYKV« E. V.

Satzung der DEUTSCHEN YNGLING KLASSENVEREINIGUNG – DYKV – e.V.  
vom 24.11.2023 (in Abänderung und Vervollständigung der Satzung vom  
13.11.2021 bzw. der Gründungssatzung vom 04.12.1976 bzw. 22.11.1989)

- § 1 , 1. Die DEUTSCHE YNGLING KLASSENVEREINIGUNG – DYKV – e.V ist ein Zusammenschluss von Personen (natürliche und juristische) zur Förderung des Segelsports mit Kielbooten der internationalen Yngling-Klasse des Konstrukteurs Jan Herman Linge.
2. Die Vereinigung ist beim Registergericht des Amtsgerichtes Gießen, Gutfleischstraße 1, 35390 Gießen unter der Geschäftsnummer VR 2924 eingetragen (vormals Amtsgericht Gießen, Registerabteilung Alsfeld, 36291 Alsfeld, VR 358). Sitz der Vereinigung ist Alsfeld.
- § 2 , 1. Die DEUTSCHE YNGLING KLASSENVEREINIGUNG – DYKV – e. V. ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
2. Alle Einnahmen wie Beiträge, Spenden und sonstige Zuwendungen dienen ausschließlich den satzungsgemäßen Zwecken. Die Mitglieder der Klassenvereinigung dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln der Klassenvereinigung erhalten. Die Vereinigung darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die dem Zwecke der Klassenvereinigung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
3. Die Tätigkeit der Organe der Vereinigung ist ehrenamtlich und unentgeltlich.
4. Die DEUTSCHE YNGLING KLASSENVEREINIGUNG – DYKV – e.V verfolgt ihre Ziele ohne Rücksicht auf parteipolitische, weltanschauliche, berufliche oder sonstige Gesichtspunkte, die den Zusammenhalt der Mitglieder trennen könnte.
- 3 , 1. Die DEUTSCHE YNGLING KLASSENVEREINIGUNG – DYKV – e.V ist Mitglied der „INTERNATIONAL YNGLING ASSOCIATION“ – IYA. Sie unterwirft sich den Bestimmungen der INTERN. YNGLING MEASUREMENT AND CLASS RULES, die sie, aber nur für den Bereich der Bundesrepublik Deutschland, mit Zusatzbedingungen versehen kann. Die Verwendung dieser Zusatzbestimmungen muss auf nationale Veranstaltungen beschränkt werden. Diese Zusatzbestimmungen dürfen die internationalen Bestimmungen auch nur soweit ergänzen, als das keine Bestimmung die Vermessungsfähigkeit als internationale Yngling einschränkt. Die Zusatzbestimmungen bedürfen der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung.
- § 4 , 1. Mitglied der Vereinigung kann jede natürliche und juristische Person werden. Der Beitritt zur DEUTSCHEN YNGLING KLASSENVEREINIGUNG – DYKV – e.V. erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Einverständniserklärung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

Da der DYKV sowohl männliche/weibliche als auch diverse Mitglieder angehören können, werden diese nachfolgend ohne Rücksicht auf ihre geschlechtliche Zugehörigkeit angesprochen.



Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Mitglieder oder sonstige Personen, die sich um die DYKV besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit ernennen.

2. Die Mitgliedschaft erlischt durch eigene Kündigung, durch Ausschluss oder durch Tod des Mitglieds.

Die Kündigung der Mitgliedschaft durch ein Mitglied ist nur zum Ende eines Kalenderjahres (31.12.) zulässig, und zwar unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen durch einfachen Brief an die Vereinigung oder durch eine E-Mail an den Vorstand. Geht die Meldung verspätet ein, so wird der Austritt erst zum nächstzulässigen Austrittstermin wirksam.

3. Bei einem Beitragsrückstand von einem Jahr kann der Vorstand das betreffende Mitglied nach Mahnung aus der Klassenvereinigung ausschließen.

- § 5 ,
1. Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt und ist jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres bis spätestens 28.02. im Voraus fällig. Der Vorstand ist berechtigt bei Überschreitung der Zahlungsfrist Mahngebühren zu erheben. Auch nach Ausschluss eines Mitglieds bleibt es dem Vorstand vorbehalten, Außenstände auf juristischem Weg einzufordern.

2. Über die Höhe des Beitrages juristischer Personen entscheidet der Vorstand.

- § 6 ,
1. Die von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Versammlungsleiter\*in und dem Verfasser\*in der Niederschrift zu unterzeichnen.

2. Die Mitgliederversammlung tagt mindestens einmal jährlich – möglichst im letzten Quartal eines Jahres und kann als Präsenz- und/oder Online- (virtuelle) Versammlung abgehalten werden. Die Einberufung erfolgt mit einer Frist von 4 Wochen durch den Vorstand und bedarf der Textform (schriftlich oder durch E-Mail). Mitglieder, die keine E-Mail-Adresse haben, werden per Brief eingeladen. Die Tagesordnung ist der Einladung beizufügen.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

3. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - Wahl der Mitglieder des Vorstandes
  - Entlastung des Vorstandes
  - Wahl der Kassenprüfer\*innen
  - Festlegung der Beiträge, Mahngebühren, sonstigen Gebühren und Sonderzahlungen
  - Festsetzung des Haushaltsplans für das der Mitgliederversammlung folgende Geschäftsjahr, bei Großveranstaltungen bis zu 3 Jahre im Vorfeld
  - Satzungsänderungen
  - Auflösung des Vereins
  - Entscheidung über eingebrachte Anträge



4. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung von Stimmen ist zulässig. Sie bedarf der Schriftform.
5. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter:in zu unterzeichnen ist. Es soll enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters:in, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden.
6. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind möglich, müssen aber von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder beantragt werden und 4 Wochen vor Termin allen Mitgliedern in Textform (schriftlich oder durch E-Mail) angezeigt werden. Mitglieder, die keine E-Mail-Adresse haben, werden per Brief eingeladen.

- § 7 , 1. Der Vorstand besteht aus mindestens 3 und höchstens 6 volljährigen Personen und wird von der Mitgliederversammlung jeweils auf 2 Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder der DYKV werden.

Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis der nachfolgende Vorstand gewählt ist oder eine Abberufung durch die Mitgliederversammlung erfolgt. Scheidet ein Vorstandsmitglied innerhalb seiner Amtszeit aus, so kann sich der Vorstand kommissarisch selbst durch Zuwahl bis zur nächsten Mitgliederversammlung ergänzen.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft in der Klassenvereinigung endet auch das Amt als Vorstand.

2. Die Wahl erfolgt per Akklamation. Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit die Wahl durch Stimmkarten oder geheime Wahl beantragen.
3. Der Verein wird vertreten durch den/die Vorsitzende/n oder dem/der stellvertretenden Vorsitzenden.
4. Der Vorstand im Sinne dieser Satzung besteht aus:
  - a) dem/der Vorsitzenden
  - b) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
  - c) dem/der Schatzmeister\*in
  - d) den Beisitzern

- § 8 , 1. Die DEUTSCHE YNGLING KLASSENVEREINIGUNG – DYKV – e.V sieht eine regionale Wahrnehmung der Interessen ihrer Mitglieder analog der Gliederung des Deutschen-Segler-Verbandes (DSV) bezüglich der Landesseglerverbände in der dort jeweils geltenden Fassung vor.

- § 9 , 1. Die Erteilung der Messbriefe erfolgt durch den Deutschen-Segler-Verband.
2. Die Segelnummern verteilt die Klassenvereinigung.



- § 10 , 1. Die DEUTSCHE YNGLING KLASSENVEREINIGUNG – DYKV – e.V kann durch Verbandsvereine des Deutschen-Segler-Verbandes (DSV) Ausschreibungen für Wettfahrten der Klasse veranlassen.
- § 11 , 1. Die Klassenvereinigung nimmt das Grundgesetz und die Ordnungsvorschriften des Deutschen-Segler-Verbandes zur Kenntnis und verpflichtet sich, das Verbandsrecht des DSV zu befolgen.
- § 12 , 1. Für Satzungsänderungen oder die Auflösung der DEUTSCHEN YNGLING KLASSENVEREINIGUNG – DYKV – e.V, über die auf einer Mitgliederversammlung abzustimmen ist, bedarf es mindestens 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen, mindestens jedoch 10% der Mitglieder.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereines oder bei Wegfall des bisherigen steuerbegünstigten Zweckes fällt das verbleibende Vereinsvermögen an den Deutschen-Segler-Verbandes (DSV) zur ausschließlichen und unmittelbaren Verwendung für gemeinnützige Zwecke im Bereich des Jugendsegelns.